RENTENBESTEUERUNG

Grenzüberschreitende Renteneinkünfte bei Anwendung von DBA in der Praxis - Teil 1

von Diplom-Finanzwirt Jörg Holthaus, Unna

| Insbesondere in der in 2013 vom BMF veröffentlichten deutschen Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen wird die nachgelagerte Besteuerung von Renten aus Deutschland an ins Ausland verzogene Steuerpflichtige manifestiert. Der folgende Beitrag verschafft anhand von Praxisfällen einen Überblick, welche Besteuerungsrechte in den verschiedenen DBA-Regelungen ausgelöst werden. Betrachtet wird hierbei zunächst die deutsche Quellenbesteuerung bei im Ausland ansässigen Rentnern, die eine Rente aus Deutschland beziehen. In der nächsten Ausgabe werden Fälle mit in Deutschland ansässigen Rentnern behandelt, die eine Rente aus dem Ausland beziehen. |

1. Inländische Einkünfte

Deutsche Rente an Steuerausländer

Bezieht ein Steuerpflichtiger mit ausschließlichem Wohnsitz im Ausland eine Rente aus der deutschen Sozialversicherung, ist er insoweit beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht. Die Einkünfte ermitteln sich bei Auslandsrentnern in gleicher Weise, wie bei Inländern.

Es werden der maßgebliche Rentenfreibetrag (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG) und der Werbungskostenpauschbetrag von 102 EUR nach § 9a Nr. 3 EStG abgezogen. Der Grundfreibetrag, Sonderausgaben (außer Spenden) und außergewöhnliche Belastungen werden nicht berücksichtigt (§ 50 Abs. 1 S. 3 EStG).

Beachten Sie | Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG ist im Einzelfall eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht auf Antrag möglich, die dann zur Berücksichtigung von Grundfreibetrag, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen führen kann.

2. Zuständigkeiten

Zentrale Zuständigkeit beim Finanzamt Neubrandenburg

Das Finanzamt Neubrandenburg ist gemäß § 19 Abs. 6 AO i. V. m. § 1 der Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung (EStZustV) zentral zuständig für beschränkt steuerpflichtige (§ 1 Abs. 4 EStG) oder auf Antrag (§ 19 Abs. 6 S. 2 AO i. V. m. § 1 Abs. 3 EStG) unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die ausschließlich Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Leibrenten und andere Leistungen aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen oder einem Basisrentenprodukt eines inländischen Versicherungsunternehmens oder einer sonstigen inländischen Zahlstelle) oder nach § 49 Abs. 1 Nr. 10 EStG (Leistungen aus betrieblichen Altersversorgungen wie Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen sowie Leistungen aus privaten Altersvorsorgeverträgen i. S. d. § 22 Nr. 5 EStG) beziehen.

Ist die steuerpflichtige Person erst im Laufe eines Veranlagungszeitraums ins Ausland verzogen, ist zu beachten, dass diese Person für das Jahr des Wegzugs noch teilweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Zuständig für diesen Veranlagungszeitraum ist weiter das ursprüngliche Wohnsitz-Finanzamt (weitere Hinweise zur Zuständigkeit unter: www.finanzamt-rente-im-ausland.de/steuerrecht/zustaendigkeit).

3. Kein Quellenbesteuerungsrecht

Viele DBA ohne Quellensteuerrechte für Kassenstaat

Sieht das DBA mit dem Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen kein deutsches Quellensteuerrecht an den Sozialversicherungsrenten vor, entfällt insoweit jedoch die deutsche Steuerpflicht. Daher unterliegen deutsche Sozialversicherungsrenten keiner deutschen Besteuerung, wenn der Rentner z. B. in Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Japan, Kosovo, Kuwait, Lettland, Liberia, Litauen, Marokko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Namibia, Pakistan, Russland, Sambia, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Thailand, Tschechien Tunesien, Turkmenistan, USA, Venezuela oder Vietnam ansässig ist.

Hinweis | Die aktuellen Texte aller DBA findet man unter: www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html)

DOWNLOAD
DBA - sowie weitere Veröffentlichungen

■ **Fall 1**

Der in Sidney (Australien) ansässige A bezieht seit 2014 eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung.

Lösungshinweise: A ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht. Nach Art. 18 DBA Australien dürfen Renten jedoch nur im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen besteuert werden. Deutschland hat daher kein Quellensteuerrecht. Wenn A die Ansässigkeit in Australien nachweist, braucht er keine Steuererklärung in Deutschland in Bezug auf diese Rente abzugeben.

4. Staatsangehörigkeit entscheidend

Bedeutung der Staatsbürgerschaft in den DBA Italien und Schweden

Die DBA **Italien** und **Schweden** machen das Besteuerungsrecht des Quellenstaates der Rente von der Staatsangehörigkeit abhängig. Hat der in Schweden bzw. Italien lebende Rentner die deutsche Staatsbürgerschaft, hat Deutschland auch ein Quellensteuerrecht an der deutschen Rente. Bei doppelter Staatsbürgerschaft gehen die DBA Italien und Schweden jedoch wieder andere Wege: Hat der in Schweden lebende Rentner neben der deutschen auch die schwedische Staatsbürgerschaft, bleibt es beim deutschen Quellensteuerrecht. Lebt der Rentner in Italien und hat sowohl die deutsche als auch die italienische Staatsbürgerschaft, entfällt das deutsche Quellensteuerrecht.

Zur Vermeidung einer Abgabepflicht einer deutschen Steuererklärung hat der Steuerpflichtige die Ansässigkeit in Italien bzw. Schweden und die fehlende

deutsche Staatsbürgerschaft (bzw. im Fall Italien auch die doppelte Staatsbürgerschaft) nachzuweisen.

■ Fall 2

I mit Wohnsitz in Rom (Italien) besitzt seit seiner Geburt allein die deutsche Staatsbürgerschaft und bezieht seit 2015 eine Rente aus dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen.

Lösungshinweise: I ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht. Nach Art. 19 Abs. 4 DBA Italien darf die Rente in Deutschland besteuert werden, da I allein die deutsche Staatsbürgerschaft hat. Würde er ab 1.1.16 die italienische Staatsbürgerschaft annehmen, entfiele ab 2016 das deutsche Besteuerungsrecht.

Wenn I die Ansässigkeit in Italien und den Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft ab 2016 nachweist, braucht er ab 2016 keine Steuererklärung in Deutschland in Bezug auf diese Rente mehr abzugeben.

5. Rückfallklauseln im DBA

Rückfallklauseln in den DBA Portugal, Sri Lanka und Südafrika

Eine weitere Besonderheit zum Quellensteuerrecht weisen die DBA **Portugal, Sri Lanka** und **Südafrika** auf. Hier wird jeweils dem Quellenstaat Deutschland immer dann ein Quellensteuerrecht an Renten eingeräumt, wenn der Ansässigkeitsstaat die Renten nicht tatsächlich besteuert. Faktisch enthalten diese drei DBA eine Rückfallklausel für den Quellenstaat. Hierbei sind die Regelungen im Detail aber unterschiedlich:

- Art. 18 Abs. 1 DBA Sri Lanka enthält eine konkrete Regelung für Ruhegehälter und Renten.
- Art. 16 Abs. 1 DBA Südafrika hat nur eine konkrete Regelung für Ruhegehälter. Hier ergibt sich die Rückfallklausel für Renten aus Art. 19 „nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte".
- Das DBA Portugal enthält keine Rückfallklausel für Ruhegehälter, aber – wie das DBA Südafrika – eine Rückfallklausel für „andere Einkünfte" in Art. 19 Abs. 1, worunter auch Renten fallen.

■ Fall 3

Rente unterliegt in Portugal keiner Besteuerung

P wohnt seit drei Jahren in Portugal und erhält seit dieser Zeit eine Rente aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen. Diese unterliegt in Portugal keiner Besteuerung.

Lösungshinweise: P ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht.

Nach Art. 22 Abs. 1 S. 1 DBA Portugal dürfte die Rente nur in Portugal besteuert werden, da in den vorhergehenden Artikeln Deutschland als Quellenstaat der Rente kein ausdrückliches Quellensteuerrecht eingeräumt wird. Nach Art. 22 Abs. 1 S. 2 DBA Portugal darf die Rente jedoch in Deutschland besteuert werden, da sie tatsächlich nicht in Portugal besteuert wurde.

6. Uneingeschränktes und begrenztes Quellensteuerrecht

Mehrheit der aktuellen DBA enthält uneingeschränktes Quellensteuerrecht

Die Mehrheit der aktuellen Abkommen räumt Deutschland allerdings ein **uneingeschränktes Quellensteuerrecht an Renten** ein (z.B. DBA Ägypten, Algerien, Argentinien, Bangladesch, Weißrussland, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Großbritannien, Irland, Jersey, Kanada, Kasachstan, Kirgisien, Korea, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg (ab 2014), Malaysia, Malta, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Simbabwe, Singapur, Syrien, Tadschikistan, Taiwan, Trinidad/Tobago, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern).

■ Fall 4

O wohnt seit zehn Jahren in Wien (Österreich) und erhält seit diesem Zeitpunkt eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung.

Lösungshinweise: O ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht.

Nach Art. 18 Abs. 2 DBA Österreich hat Deutschland als Quellenstaat der Rente ein uneingeschränktes Quellensteuerrecht. Die Einkünfte sind gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG zu ermitteln. Soweit O keine weiteren zu veranlagenden inländischen Einkünfte aus Deutschland bezieht, hat er seine Steuererklärung beim zentral zuständigen Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern abzugeben.

DBA Kenia und Norwegen begrenzen das Quellensteuerrecht

Die DBA **Kenia** und **Norwegen** räumen dem Quellenstaat der Rente nur ein **begrenztes Quellensteuerrecht** ein. Nach Art. 19 Abs. 2 DBA Kenia darf die Steuer maximal 5 % der Bruttorente betragen. Nach Art. 18 Abs. 1 DBA Norwegen in der Fassung von Art. VI des Änderungsprotokolls vom 24.6.13 (anzuwenden ab dem VZ 2015) wird die Quellensteuer auf 15 % der Bruttorente begrenzt.

■ Fall 5

N bezieht seit dem 1.12.14 eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung von 1.500 EUR monatlich. Am 30.12.14 verzieht er nach Trondheim (Norwegen). In Norwegen erzielt er in 2015 weitere Einkünfte von umgerechnet 15.000 EUR.

Lösungshinweise: N ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht. Nach Art. 18 Abs. 1 DBA Norwegen hat Deutschland als Quellenstaat der Rente ein auf 15 % der Bruttorente beschränktes Quellensteuerrecht. Die Einkünfte sind gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG zu ermitteln.

Die Einnahmen betragen in 2015 18.000 EUR. Nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) S. 3 EStG beträgt der Besteuerungsanteil 68 %. Vom steuerpflichtigen Teil der Rente (12.240 EUR) ist noch der Werbungskostenpauschbetrag von 102 EUR abzuziehen. Die Einkünfte betragen daher 12.138 EUR. Der Grundfreibetrag ist nicht abzuziehen.

Ein Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG kann nicht gestellt werden, da die nicht der deutschen Steuer unterliegenden Einkünfte über dem Grundfreibetrag liegen und mehr als 10 % der Gesamteinkünfte ausmachen. Die Einkommensteuer beträgt nach dem Grundtarif 2.744 EUR (plus 150,92 EUR Solidaritätszuschlag). Sie darf nach dem DBA insgesamt nicht über 15 % von 18.000 EUR = 2.700 EUR liegen. Damit entfällt nach § 5 SolZG der Solidaritätszuschlag. Die Einkommensteuer beträgt 2.700 EUR.

Quellensteuer darf 15 % von 18.000 EUR nicht übersteigen

■ **Fall 6**

K erhält seit 2010 eine monatliche Rente aus der deutschen Rentenversicherung von 1.000 EUR. Seit 2012 hat er seinen Wohnsitz nach Nairobi (Kenia) verlegt. Er erzielt dort in 2015 Einkünfte von umgerechnet 4.000 EUR.

Lösungshinweise: K ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht. Nach Art. 19 Abs. 2 DBA Kenia hat Deutschland als Quellenstaat der Rente ein auf 5 % der Bruttorente beschränktes Quellensteuerrecht. Die Einkünfte sind gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG zu ermitteln.

Die Einnahmen betragen in 2015 12.000 EUR. Nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) S. 3 EStG beträgt der Besteuerungsanteil 60 %. Vom steuerpflichtigen Teil der Rente (7.200 EUR) ist noch der Werbungskostenpauschbetrag von 102 EUR abzuziehen. Die Einkünfte betragen daher 7.098 EUR. Der Grundfreibetrag ist nicht abzuziehen. Ein Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG kann nicht gestellt werden, da die nicht der deutschen Steuer unterliegenden Einkünfte über ¼ des Grundfreibetrags liegen (vgl. Ländergruppeneinteilung im BMF 18.11.13, IV C 4 - S 2285/07/0005: 013, BStBl I 13, 1462) und mehr als 10 % der Gesamteinkünfte ausmachen. Die Einkommensteuer beträgt nach dem Grundtarif 1.462 EUR (plus 80,41 EUR Solidaritätszuschlag). Sie darf nach dem DBA insgesamt nicht über 5 % von 12.000 EUR = 600 EUR liegen. Damit entfällt nach § 5 SolZG der Solidaritätszuschlag. Die Einkommensteuer beträgt 600 EUR.

Wohnsitz in Nairobi, monatliche Rente aus Deutschland

7. Individuelle Regelungen

Die individuellsten Regelungen zum Quellensteuerrecht an Renten enthalten die DBA Niederlande, Spanien und Türkei.

Nach dem ab dem VZ 2016 anzuwendenden neuen DBA Niederlande darf Deutschland ein Quellensteuerrecht an Renten aus Deutschland nur ausüben, wenn es sich um eine Einmalzahlung handelt oder der Jahresbruttobetrag der Renten aus Deutschland insgesamt 15.000 EUR im Kalenderjahr übersteigt.

Quellensteuer nur bei Einmalzahlung oder Jahresbruttobetrag über 15.000 EUR

■ **Fall 7**

Q mit Wohnsitz in Enschede (NL) bezieht in 2016 eine monatliche Rente aus der deutschen Rentenversicherung von 1.000 EUR.

Lösungshinweise: Q ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht. Nach Art. 12 Abs. 1 und 2 DBA NL hat Deutschland als Quellenstaat der Rente kein Besteuerungsrecht, da der Jahresbetrag der Rente unter 15.000 EUR liegt.

■ Fall 8

X mit Wohnsitz in Den Haag (NL) bezieht in 2014 eine monatliche Rente aus der deutschen Rentenversicherung von 1.500 EUR. Daneben erzielt er niederländische Einkünfte von 10.000 EUR.

Lösungshinweise: X ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht. Nach Art. 12 Abs. 1 und 2 DBA NL hat Deutschland als Quellenstaat der Rente ein Besteuerungsrecht, da der Jahresbetrag der Rente über 15.000 EUR liegt. Die Einkünfte sind gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG zu ermitteln.

Die Einnahmen betragen in 2016 18.000 EUR. Nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) S. 3 EStG beträgt der Besteuerungsanteil 68 %. Vom steuerpflichtigen Teil der Rente (12.240 EUR) ist noch der Werbungskostenpauschbetrag von 102 EUR abzuziehen. Die Einkünfte betragen daher 12.138 EUR. Der Grundfreibetrag ist nicht abzuziehen. Ein Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG kann nicht gestellt werden, da die nicht der deutschen Steuer unterliegenden Einkünfte über dem Grundfreibetrag liegen und mehr als 10 % der Gesamteinkünfte ausmachen. Die Einkommensteuer beträgt nach dem Grundtarif 2.744 EUR (plus 150,92 EUR Solidaritätszuschlag).

Monatliche Rente aus Deutschland sowie niederländische Einkünfte

Das Quellensteuerrecht an Renten nach dem DBA Spanien richtet sich nach dem Zeitpunkt des Renteneintritts. Nur wenn der Renteneintritt nach dem 31.12.14 liegt, darf der Kassenstaat ein Quellensteuerrecht ausüben. Zudem ist das Quellensteuerrecht begrenzt. Für Renteneintritte zwischen 2015 und 2029 beträgt der Quellensteuerhöchstsatz 5 % der Bruttorente. Bei Personen die erst ab 2030 eine Rente beziehen, darf die Quellensteuer 10 % der Bruttorente betragen.

Quellensteuerrecht nur bei Renteneintritt nach dem 31.12.14

■ Fall 9

S wohnt seit 2005 und Spanien und erhält seit 2004 eine monatliche Rente aus der deutschen Rentenversicherung von 1.200 EUR.

Lösungshinweise: S ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht. Nach Art. 17 Abs. 2 DBA Spanien hat Deutschland als Quellenstaat der Rente kein Besteuerungsrecht, da der Renteneintritt vor dem 31.12.14 lag.

■ Fall 10

L wohnt seit 2015 in Spanien und erhält seitdem eine monatliche Rente aus der deutschen Rentenversicherung von 1.800 EUR.

Lösungshinweise: L ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht. Nach Art. 17 Abs. 2 DBA Spanien hat Deutschland als Quellenstaat der Rente ein Besteuerungsrecht, da der Renteneintritt nach dem 31.12.14 lag. Die Steuer ist jedoch auf 5 % des Jahresbruttobetrages der Rente begrenzt. Sie beträgt daher maximal 1.080 EUR (ohne Solidaritätszuschlag).

Quellensteuer auf 5 % der Bruttorente begrenzt

Die komplizierteste Regelung enthält das DBA **Türkei.** Hiernach hat Deutschland nur dann ein Besteuerungsrecht, wenn der Bruttorentenbetrag im Jahr über 10.000 EUR liegt. Die Quellensteuer ist allerdings auf 10 % des Teils der Rente begrenzt, der über 10.000 EUR brutto liegt.

Quellensteuerrecht nur bei Bruttorentenbetrag im Jahr von über 10.000 EUR ...

Fall 11

T lebt seit 2005 in der Türkei und erhält seitdem eine monatliche Rente von 800 EUR.

Lösungshinweise: T ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht. Nach Art. 18 Abs. 2 DBA Türkei hat Deutschland als Quellenstaat der Rente kein Besteuerungsrecht, da der Bruttobetrag im Jahr unter 10.000 EUR lag.

Fall 12

Z lebt seit 2014 in der Türkei und erhält seitdem eine monatliche Rente von 1.500 EUR. Daneben erzielt er noch türkische Einkünfte von umgerechnet 5.000 EUR.

Z ist nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da er inländische Einkünfte i. S. v. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG bezieht. Nach Art. 18 Abs. 2 DBA Türkei hat Deutschland als Quellenstaat der Rente ein Besteuerungsrecht, da der Bruttobetrag im Jahr über 10.000 EUR liegt. Die Einkünfte sind gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG zu ermitteln.

Lösungshinweise: Die Einnahmen betragen in 2016 18.000 EUR. Nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) S. 3 EStG beträgt der Besteuerungsanteil 68 %. Vom steuerpflichtigen Teil der Rente (12.240 EUR) ist noch der Werbungskostenpauschbetrag von 102 EUR abzuziehen. Die Einkünfte betragen daher 12.138 EUR. Der Grundfreibetrag ist nicht abzuziehen. Ein Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG kann nicht gestellt werden, da die nicht der deutschen Steuer unterliegenden Einkünfte über dem halben Grundfreibetrag liegen und mehr als 10 % der Gesamteinkünfte ausmachen. Die Einkommensteuer beträgt nach dem Grundtarif 2.744 EUR (plus 150,92 EUR Solidaritätszuschlag). Nach dem DBA Türkei darf sie aber nur maximal 10 % des über 10.000 EUR liegenden Jahresbruttobetrages ausmachen, also 10 % von 8.000 EUR = 800 EUR. Der Solidaritätszuschlag entfällt nach § 5 SolZG.

... und begrenzt auf 10 % der über 10.000 EUR liegenden Bruttorente

PRAXISHINWEIS | Die Quellensteuerrechte nach den DBA betreffen teilweise nicht nur die Renten aus der deutschen Sozialversicherung, sondern auch Privatrenten, wenn die Beiträge in die private Rentenversicherung abzugsfähig waren (z. B. Art. 17 Abs. 3 DBA Spanien, Art. 17 Abs. 3 DBA Irland).

Quellensteuerrecht an privaten Renten

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Im zweiten Teil des Beitrags in der nächsten Ausgabe stellen wir Ihnen entsprechende Praxisfälle zur Besteuerung von ausländischen Sozialversicherungsrenten bei unbeschränkt Steuerpflichtigen vor.

» SIEHE AUCH
Teil 2 des Beitrags in der nächsten Ausgabe

ZUM AUTOR | Dipl.-Finanzwirt Jörg Holthaus ist als Dozent an der Fachhochschule für Finanzen des Landes NRW in Nordkirchen und als Gastdozent der Bundesfinanzakademie Berlin mit dem Schwerpunkt Internationales Steuerrecht tätig. Sein Beitrag ist nicht in dienstlicher Funktion verfasst und gibt seine persönliche Meinung wieder.